

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ca. 1720 Georg Ulrich Mautner, Bote des Landeshauptmanns, erklärt, dass er dem Weberhandwerk den Beschluss des Landeshauptmanns auf Antrag des Johann Ehrenreichs von Sprinzenstein wegen eines legitimierten Abdeckersohns zugestellt hat.

Ca. 1767 Ansuchen der Weberzunft an die Herrschaft:

- Bei der letzten Viertelversammlung ist beschlossen worden, dass die Herrschaften für ihre Zünfte um ein mündliches Verhör beim k.k. Kommerzienkonsess ansuchen sollen. Die Zunft bittet die Herrschaft, dies zu tun, damit sie ihre Beschwerden vorbringen kann.
- Die vorgeschriebene Breite der Ware ist für die Zunft ein großes Ärgernis.
- Zum einen können sich die ärmeren Weber das nötige Werkzeug nicht leisten.
- Zum anderen finden reicheren Weber keinen Absatz für die Ware, weil sie den Kaufleuten zu teuer ist und auch kein Bedarf an diesen Maßen besteht.
- Das Weberhandwerk sollte auf Werkstätten beschränkt werden; Webstühle bei Müllern, Bauern und Inwohnern sollten nach dem Tod der augenblicklichen Besitzer kassiert und nicht mehr zugelassen werden. Den Marktwebern entsteht nämlich durch solchen Nebenerwerbswebern großer Schaden

10.3.1767 Franz Kainldsdorfer und Anton Städler als Zöchmeister und Anton Hauzeneder als Vertreter des Leinweberhandwerks in Sarleinsbach legen dem Untersuchungskommissar, dem Marktrichter Franz Josef Jetschgo, ihre Beschwerden vor:

- Es gibt noch immer keine Qualitätsstandards für die Garnherstellung, so dass auch die Qualität der Leinwand darunter leidet.